

Österreichisches Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

nur per E-Mail an:

raphaela.tiefenbacher@patentamt.at

sofie.steller@patentamt.at

martin.riedl@patentamt.at

fridolin.egerer@patentamt.at

Wien, 4. April 2024

**Stellungnahme zum Vorschlag für eine
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement sowie zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 816/2006
[COM(2023) 224 final – 2023/0129 (COD)]**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Patentanwaltskammer erstattet zum oben angegebenen Entwurf der EU-Kommission für eine Verordnung die Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement folgende Stellungnahme:

1. Einleitung

Die COVID-19-Krise und ihre erfolgreiche Bewältigung durch die EU haben gezeigt, dass die Bereitstellung krisenwichtiger Produkte (wie COVID-19-Impfstoffe) nicht durch Patente auf diese Produkte und Technologien behindert wurde. Im Gegenteil: es waren gerade die Instrumente des Patentsystems, die (lange vor der COVID-19-

Pandemie) dafür verantwortlich waren, dass die grundlegenden Technologien, die dann diese Pandemie viel schneller als erwartet zu einer beherrschbaren Atemwegserkrankung machten. Wären diese Technologien nicht über viele Jahre zuvor mit Hilfe des Patentsystems durch Investoren mit deren Investitionen in diese Technologien gefördert worden, hätte die COVID-19-Pandemie noch viel schlimmere Folgen gehabt.

Daher ist es auch zur Verhinderung oder Bewältigung zukünftiger Krisen, die sich beispielsweise im Bereich Klimawandel, Agrarwirtschaft, Überalterung oder Verkehr ergeben könnten, notwendig, ein Patentsystem zur Verfügung zu stellen, das innovativen Firmen ausreichende Sicherheiten bietet, in die Forschung und Entwicklung von Zukunftstechnologien zu investieren und – wenn diese Investitionen erfolgreich sind – an der kommerziellen Verwertung dieser Technologien zu profitieren und mitzuwirken.

Es ist aber natürlich wichtig und unumgänglich, innerhalb des Patentsystems ein Verfahren für Zwangslizenzierungen zu schaffen, das für alle Beteiligten (Rechteinhaber, potenzielle Lizenznehmer und die Öffentlichkeit) transparent und fair ist und die Grundrechte wahrt.

Der vorliegende Vorschlag erfüllt diese Kriterien nicht.

Er wird weder der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) noch den im Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs-Übereinkommen) vorgeschriebenen Mindeststandards¹ gerecht. Mit dem vorliegenden Vorschlag bezüglich Zwangslizenzen für das Krisenmanagement (ZLKM) wird eben gerade kein faires und transparentes Verfahren² eingeführt, das sowohl dem Patentinhaber als auch dem möglichen (Zwangs-)Lizenznehmer den vollen Parteistatus bietet³, und es werden auch keine

¹ Es muss ein faires Verfahren gewährleistet sein, wozu auch das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gehört (Artikel 6 und 13 EMRK, Artikel 42 und 59 TRIPs)

² Artikel 7 Absatz 7 des vorliegenden Vorschlags

³ Der Patentinhaber und der mögliche Lizenznehmer haben lediglich die Gelegenheit zur Kommentierung bestimmter, eingeschränkter Umstände (Artikel 7 Absatz 3 des vorliegenden Vorschlags).

spezifischen Rechtsbehelfe⁴ vorgeschlagen. Da eine Zwangslizenz eine Enteignung des Patentinhabers darstellt, muss für derartige Enteignungen ein besonderer Rechtsrahmen vorgesehen werden; Der von der EU-Kommission vorgelegte Vorschlag genügt diesen Voraussetzungen nicht.

Aus Sicht der Österreichischen Patentanwaltskammer ist es erforderlich, dass derartige ZLKM-Fälle (also Verfahren betreffend die Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement) für europäische Patente und Einheitspatente von einem Gericht oder einer Behörde mit der entsprechenden technischen Kompetenz wie bspw. dem Einheitlichen Patentgericht, einem spezialisierten Gericht für gewerblichen Rechtsschutz⁵ gemäß Artikel 257 AEUV oder einfach auf IP spezialisierte Kammern des EuG, auf der Grundlage eines transparenten Rechtsrahmens und eines transparenten Verfahrens verhandelt und erteilt werden. Dieser Rechtsrahmen sollte auf der Grundlage von Artikel 5 Teil A Absätze 2 und 4 der Pariser Verbandsübereinkunft, Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens und der Leitlinien der nationalen Rechtsprechung ausgearbeitet werden, natürlich unter Berücksichtigung der zeitlichen Rahmenbedingungen in einer Krisensituation, aber auch unter praktischer Berücksichtigung der Machbarkeit der gewünschten Ausübung des patentgeschützten Gegenstandes zur Lösung oder Besserung der Krisensituation. Insbesondere sollte dabei auch klar definiert werden, was prinzipiell unter einer „Krisensituation“ zu verstehen ist⁶, die den Einsatz von Zwangslizenzen auf technische Schutzrechte erfordern oder rechtfertigen können.

Die Zwangslizenzierung nationaler Patente und nationaler Gebrauchsmuster sollte hingegen von den jeweiligen mitgliedstaatlichen Behörden und Gerichten, die bereits für Anträge auf Zwangslizenzen (einschließlich ZLKMs) zuständig sind, vorgenommen werden, und zwar auf der Grundlage einer geeigneten EU-Richtlinie

⁴ In Artikel 21 des vorliegenden Vorschlags ist lediglich eine Überprüfung der Geldbußen oder Zahlungen durch den EuGH vorgesehen. Es werden jedoch keine näheren Angaben dazu gemacht, wer eine solche Überprüfung bewirken oder einleiten kann und unter welchen Umständen dies geschehen kann

⁵ Für EU-Marken, EU-Muster, EU-Pflanzenschutzrechte, EU-weite Zwangslizenzen, Entscheidungen des EUIPO zu standardessentiellen Patenten (SEPs) oder EU-weiten Schutzzertifikaten (SPCs)

⁶ Eine (selbst weltweite) Finanz-„Krise“ wie diejenige von 2008/2009 wird wohl keine Grundlage für die Erteilung von Zwangslizenzen an Patenten bieten können

über Zwangslizenzen im Allgemeinen (einschließlich ZLKMs), die dem Recht und der Praxis für die Verfahren des Einheitlichen Patentgerichts entspricht.

2. Das Einheitliche Patentgericht – das richtige und kompetente Forum für die IP-Gerichtsbarkeit in der EU:

Einheitspatente und das Einheitliche Patentgericht sollten stärker in den vorliegenden Vorschlägen berücksichtigt werden. Die Richter des Einheitlichen Patentgerichts und insbesondere die technisch qualifizierten Richter sind die am besten geeigneten Personen für die Bearbeitung der komplexen technischen und rechtlichen Problemstellungen, die die Prüfung und Erteilung von Zwangslizenzen erfordern. Diese Richter verfügen über ein tiefes Fachwissen im Patentwesen und in den einschlägigen technischen Bereichen. Daher könnte auch die Entscheidung über die Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement in die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts gelegt werden, welches insbesondere zu den zentralen Fragen, die es in diesen Verfahren zu beurteilen gilt⁷, besondere technische und rechtliche Kompetenz hat.

Der Umstand, dass derzeit noch nicht alle der 27 EU-Mitgliedsstaaten beim Projekt Einheitspatent/Einheitliches Patentgericht teilnehmen, sollte nicht dazu führen, dieses kompetente Instrument der IP-Gerichtsbarkeit in den Fokus aller zukünftigen IP-Perspektiven in der EU zu stellen. Politisch sollte daher verstärkt daran gearbeitet werden, die noch fehlenden 10 Mitgliedsstaaten der EU sobald wie möglich vollständig in dieses Projekt zu integrieren. Es besteht aus Sicht der Österreichischen Patentanwaltskammer auch keine besondere Eile für das vorliegende Projekt der EU-weiten Zwangslizenzen, sodass an der Verwirklichung einer zukünftig besten und kompetentesten Option gearbeitet werden sollte und nicht auf die – in diesem Bereich noch nicht entwickelten – Instrumente, die gegenwärtig EU-weit für alle Mitgliedsstaaten zur Verfügung stünden (eben gemäß dem von der Kommission

⁷ ob die Enteignung des Rechteinhabers durch eine Zwangslizenz gerechtfertigt ist („strikt auf die einschlägigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit krisenrelevanten Produkten in der Union beschränkt“), und ob die Lizenzgebühr für die Zwangslizenz angemessen ist (Artikel 4 und 5 des aktuellen Verordnungs-Vorschlags COM(2023) 224 final)

vorgelegten Vorschlag: der EuG als Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen der Kommission).

Die COVID-19-Krise und ihre größtenteils erfolgreiche Bewältigung durch die EU hat gezeigt, dass die Verfügbarkeit von „krisenrelevanten Produkten“ (wie COVID-19-Impfstoffen) durch die Existenz von Patenten für die Produkte und Technologien, auf denen diese krisenrelevanten Produkte basieren, nicht im Geringsten beeinträchtigt war. Insbesondere hat sich gezeigt, dass die innovativen Firmen, die in der Lage waren, die erforderlichen Impfstoffe in Rekordzeit zur Verfügung zu stellen und unabhängig von allfälligen Patentrechten die Impfstoffe auf den Markt gelangen konnten. Allfällige patentrechtliche Auseinandersetzungen, wie die Nutzung und Gültigkeit von Patenten Dritter und eine angemessene Entschädigung für die Nutzung derartiger Patente Dritter, wurden auf die Zeit nach Bewältigung der Krise verlegt und werden gegenwärtig in angemessenen rechtsstaatlichen Verfahren geklärt⁸.

Entscheidend war jedoch, dass innovative europäische Unternehmen (wie etwa BioNTech, das einen wirksamen mRNA-Impfstoff gegen COVID-19 entwickelt hat) in der Vergangenheit die Möglichkeit und den Zugang zu einem starken Patentsystem hatten, das (u.a.) eine angemessene Finanzierung in den frühen Phasen der Entwicklung ihrer innovativen Konzepte (wie der Entwicklung der mRNA-Technologie für Impfstoffe) ermöglichte. Ohne solche auf geistigem Eigentum basierenden Sicherheiten und einem angemessenen finanziellen Investitionsumfeld hätten die Mittel und Entwicklungen, die zu einer schnellen und erfolgreichen Bereitstellung der krisenrelevanten Produkte führten, nicht bereitgestellt oder stattfinden können. Daher ist es wichtig und von größter Bedeutung, dass das Patentsystem ein transparentes und für alle Beteiligten (Rechteinhaber, potenzielle Lizenznehmer und die Öffentlichkeit) faires System für Zwangslizenzen bietet. Der vorliegende Vorschlag erfüllt diese Kriterien, wie oben erwähnt, nicht: Er steht weder im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) noch mit den Mindeststandards

⁸ zB. EPA, T 201/24 (EP 3 718 565 B1, Moderna), US-CAFC, 2020-1183 (Arbutus vs. Moderna; US 9,404,127 B2); 4c O 38/22 (et al. beim LG Düsseldorf) CureVac SE gg. BioNTech SE; dBPatG 3 Ni 23/22 (EP)

des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs-Abkommen).

Die Einbeziehung des Einheitlichen Patentgerichts (auch) in die Angelegenheiten der Zwangslizenzen als weitere Facette des gewerblichen Rechtsschutzes würde diesen Einklang schaffen, jedenfalls für die 17 Mitgliedsstaaten, die derzeit im Rahmen der „verstärkten Zusammenarbeit“ das Projekt Einheitspatent/Einheitliches Patentgericht erfolgreich betreiben.

3. Ist die vorgeschlagene Verordnung wirklich erforderlich?

Es ist in dieser Diskussion wichtig, nochmals zu betonen, dass der Patentschutz in der COVID-19-Krise der raschen Einführung von Impfstoffen nicht im Weg gestanden hat. Ermöglicht wurde diese schnelle und effektive technologische Lösung zur Bekämpfung der Pandemie eigentlich aber erst durch die jahrelange Vorarbeit an den verschiedenen Impfstoffplattformen, darunter an den traditionellen Impfstoffplattformen, aber auch an innovativen Plattformen, wie den mRNA-Impfstoffen. Ein starker und effizienter Patentschutz und ein effizientes und ausgewogenes Umfeld für die Durchsetzung von Patenten ist und bleibt daher die Voraussetzung eines jeden Innovationsprozesses. Auch in der Zukunft wird dies ein Schlüsselfaktor für alle Entwicklungen sein, die zur Bewältigung der vor uns liegenden Herausforderungen wie Klimakrise, künftige Pandemien, zukünftige Agrarwirtschaft im Klimawandel, zunehmende Demenzerkrankungen in einer überalterten Bevölkerung, zukünftige Verkehrs-Lösungen und -Konzepte, usw. mithilfe neuer Technologien benötigt werden.

Im Patentsystem sind Ausgleichsmechanismen vorgesehen, um bei Bedarf den Patentschutz einschränken zu können. Das traditionelle Instrument zur Schaffung eines solchen Ausgleichs war das System von Zwangslizenzen⁹, das im Zuge der Überarbeitung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums im Jahr 1925 in Den Haag¹⁰ international eingeführt wurde, um das zuvor

⁹ Auf Grundlage eines ursprünglichen Vorschlags, den Ratkowsky bereits 1870 vorgelegt hatte: „Zur Reform des Patentrechts. Vermittelnde Vorschläge“, 1870, Wien.

¹⁰ Aufnahme der derzeitigen Absätze 2 bis 4 des Artikels 5A in die Pariser Verbandsübereinkunft

geplante Instrument bei Nichtnutzung einer patentierten Erfindung abzuschwächen (Verfall des Schutzes). Der Verfall des Patentschutzes ist seither nur möglich, wenn Zwangslizenzen nicht ausreichend gewesen wären, um den genannten Missbrauch (Nichtnutzung patentierter Erfindungen) zu verhindern.

Daher haben alle Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft geeignete und ausgeglichene Systeme zur Regulierung von Zwangslizenzen eingeführt¹¹. Da die Gewährung von Zwangslizenzen (auch für die Nutzung in Krisenzeiten) dem Recht auf Eigentum zuwiderläuft, ist die Erteilung derartiger Zwangslizenzen idR mit einer Enteignung für den Inhaber dieser Patentrechte verbunden, insbesondere wenn – so wie im vorliegenden Verordnungs-Vorschlag – eine maximale Lizenzgebühr von 4 % vorgesehen ist¹². Demnach müssen in jedem Verfahren zur Erteilung von Zwangslizenzen die Beteiligten (zumindest der Patentinhaber als potenzieller (Zwangs-)Lizenzgeber) und der Antragsteller der Zwangslizenz als potenzieller (Zwangs-)Lizenznehmer in maßgeblicher Weise (und mit voller Parteienstellung) einbezogen werden.

Als berechtigte Kritik kann akzeptiert werden, dass das derzeitige System der Zwangslizenzen gemäß der Pariser Verbandsübereinkunft¹³ zwei wesentliche Nachteile hat: (a) die Vorschrift, dass derartige Zwangslizenzen an einer Erfindung erst vier Jahre nach der Patentanmeldung bzw. drei Jahre nach dem Erteilungsdatum erteilt werden können. Dies kann in Krisenzeiten unangebracht und zu lang sein. Künftige Entwicklungen im Bereich der Zwangslizenzen¹⁴ sollten daher auf die Möglichkeit einer Verkürzung dieser Fristen abzielen, insbesondere, wenn es um die Bewältigung von tatsächlichen Krisen geht, die durch eine Zwangslizenz wahrscheinlich verbessert werden können. (b) die Verfahren zur Erlangung von Zwangslizenzen können sehr lange dauern. Auch hier sollten die Mitgliedsstaaten¹⁵ zur Etablierung effizienter und kurzer Verfahren verpflichtet werden, die die rechtmäßige Etablierung von Zwangslizenzen eingeführt werden.

¹¹ Einschließlich der Anforderungen gemäß Artikel 30 und 31 des TRIPS-Übereinkommens.

¹² Artikel 9 Abs 2 des aktuellen Verordnungs-Vorschlags COM(2023) 224 final

¹³ wegen Nichtbenutzung

¹⁴ Eben zB im Rahmen einer EU-Richtlinie

¹⁵ Wiederum auf Basis einer EU-Richtlinie

Deshalb ist es wichtig und unumgänglich, dass das Patentsystem allen Interessenträgern ein transparentes, schnelles und faires System für Zwangslizenzen bietet. Dies erfordert, dass die erste Instanz und die Berufungsinstanz(en) die notwendige Kompetenz sowohl für die technische als auch für die rechtliche Auslegung von Patenten besitzen. Wie schon oben erwähnt, bildet das Einheitliche Patentgericht auf der Grundlage seiner Verfahrensordnung eine Patentgerichtsbarkeit, die darauf ausgerichtet ist, kompetente erstinstanzliche Entscheidungen dieser Art innerhalb eines Jahres zu treffen, was auch ein akzeptabler Zeitrahmen für ein Verfahren zur Erteilung von Zwangslizenzen ist. Bei Verfahren zur Erteilung von Zwangslizenzen in Krisenzeiten oder in anderen Situationen, in denen eine schnelle Einräumung einer Zwangslizenz erforderlich ist, können einstweilige Maßnahmen durch das Einheitliche Patentgericht in noch viel kürzerer Zeit die erforderlichen Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien im Sinne einer raschen und angemessenen Krisenbewältigung sichern.

Demgegenüber ist auch das (behördliche) Verfahren zur Erlangung einer Zwangslizenz gemäß dem vorliegenden Vorschlag der Kommission nicht einmal klar umrissen; es wird lediglich festgelegt, dass ein „Beratungsgremium“ geschaffen werden soll, das die EU-Kommission konsultieren kann (und dem dann gefolgt werden kann oder nicht), und dass die EU-Kommission eine solche Zwangslizenz erteilen kann (wenn sie „feststellt, dass die Voraussetzungen für eine Zwangslizenz der Union erfüllt sind“ (Artikel 7 Absatz 7 des vorliegenden Vorschlags).

Der vorliegende Vorschlag sieht weder ein faires und transparentes Verfahren vor, bei dem der Patentinhaber und der mögliche (Zwangs-)Lizenznehmer volle Parteistellung hat, noch sind besondere Rechtsbehelfe vorgesehen. Dies ist für einen solchen Akt der Enteignung nicht angemessen und keinesfalls rechtsstaatlich akzeptierbar.

Die Österreichische Patentanwaltskammer empfiehlt daher, dass Zwangslizenzen für europäische Patente und Einheitspatente vom Einheitlichen Patentgericht oder einem Gericht mit vergleichbarer technischer und spezifisch rechtlicher Kompetenz auf der Grundlage eines transparenten Rechtsrahmens und Verfahrens vorgenommen werden. Dies soll auch für Zwangslizenzen in Krisenzeiten gelten,

wobei genau zu definieren sein wird, was genau unter „Krise“ zu verstehen ist, die die Erteilung von Zwangslizenzen an bestimmten Technologien zur besseren Bewältigung dieser Krisen dem Grunde nach rechtfertigen.

Dieser Rahmen sollte auf der Grundlage von Artikel 5 Teil A Absatz 4 des Pariser Verbandsübereinkunft¹⁶, Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens und der Leitlinien der nationalen Rechtsprechung ausgearbeitet werden und geeignete einstweilige Maßnahmen vorsehen, mit denen in Krisenzeiten oder in anderen Fällen, die ein dringliches Verfahren erfordern, rasch die erforderlichen Entscheidungen getroffen werden können.

Auf der anderen Seite können in Krisenzeiten auch Instrumente wichtig sein, mit denen Maßnahmen, die einer Ausübung der Erfindung entgegenstehen, überwunden werden können, indem zB. die Verfügbarkeit von (einstweiligen) Maßnahmen zur Verhinderung von Patentverletzungen¹⁷ (zumindest temporär (eben zur Bewältigung der Krise)) eingeschränkt werden¹⁸ und mit denen ebenfalls¹⁹ die Sicherstellung der erforderlichen Ausübung von patentrechtlich geschützten Erfindungen ermöglicht wird – wenn die Rahmenbedingungen dies erfordern sollten.

Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden und Gerichte sollten Zwangslizenzen für nationale Patente und nationale Gebrauchsmuster vergeben, wozu eine geeignete EU-Richtlinie Orientierung bieten sollte, die dem Recht und der Praxis des Verfahrens vor dem Einheitlichen Patentgericht entspricht.

In dem im vorliegenden Verordnungsvorschlag beschriebenen Verfahren zur Erteilung einer Zwangslizenz²⁰ ist demgegenüber ein intransparentes, weder von Fach- noch von Rechtskunde ausgezeichnetes Verfahren vorgesehen, in dem „die Kommission“ eine Entscheidung über die Zwangslizenz und alle damit verbundenen Aspekte ohne Parteistellung der eigentlichen Hauptverantwortlichen zur Realisierung des Erfolges eines derartigen Instruments trifft²¹: Patentinhaber und (der mögliche)

¹⁶ Vorbehaltlich bestimmter Änderungen in Bezug auf die absoluten Fristen in Artikel 5 Buchstabe A Absatz 4 der Pariser Verbandsübereinkunft, wie oben erwähnt

¹⁷ zB einstweilige Unterlassungsverfügungen

¹⁸ soweit der Patentinhaber nicht schon selbst für eine angemessene Ausübung sorgt

¹⁹ Auch ohne die Erteilung von Zwangslizenzen

²⁰ Artikel 7 des aktuellen Verordnungs-Vorschlags COM(2023) 224 final

²¹ Artikel 7 Abs 7 des aktuellen Verordnungs-Vorschlags COM(2023) 224 final

Zwangslizenznehmer, der den patentierten Gegenstand der Bevölkerung der EU in der Krise zur Verfügung stellen will und dann (nach Erteilung der Zwangslizenz) auch zur Verfügung stellen muss.

Als Rechtsmittel stünde dem Patentinhaber der Rechtszug zum EuG zur Verfügung, bei welchem weder das patentrechtliche Fachwissen noch die technische Expertise für die komplexen Haupt- und Nebenfragen²² vorhanden sind. Solange beim EuG diese Rahmenbedingungen nicht vorhanden sind²³, ist eine angemessene Überprüfung der Entscheidung der Kommission nicht gewährleistet²⁴.

In diesen Verfahren zur Erteilung von Zwangslizenzen ist es auch erforderlich, dass die Parteien durch kompetente Rechtsvertreter vertreten und beraten werden. In den meisten EU-Mitgliedsstaaten sind für die Vertretung in Verfahren zur Erlangung von Zwangslizenzen national und/oder europäisch qualifizierte Patentanwältinnen und Patentanwälte vorgesehen, die auch in diesem Themenbereich für eine rechtlich und technisch kompetente Vertretung der Patentinhaber und der möglichen Zwangslizenznehmer sorgen. Diese Patentanwältinnen und Patentanwälte verfügen über einschlägige Qualifikationen und ein tiefes Verständnis sowohl der juristischen als auch der technischen (chemischen/biologischen) Zusammenhänge des jeweiligen Zwangslizenz-Falls erfordern. Dementsprechend muss das Recht, die Beteiligten in derartigen Verfahren betreffend Zwangslizenzen in vollem Umfang zu vertreten, gewahrt werden.

Das Recht auf Vertretung der Parteien in Zwangslizenz-Verfahren durch qualifizierte Patentanwältinnen und Patentanwälte muss daher in einer derartigen EU-Richtlinie ebenfalls Eingang finden. Vor dem Einheitlichen Patentgericht ist diese Vertretung in Art. 48 Abs 2 EPG-Übereinkommen gesichert. Dementsprechend müssen qualifizierte Patentanwältinnen und Patentanwälte als Rechtsvertreter uneingeschränkt und ohne unnötige Zusatzkosten²⁵ in allen möglichen Verfahren im

²² Umfang der Zwangslizenz (in den technischen Grenzen und in den Mengen, die die Bewältigung der Krisensituation erfordert, jedoch nicht darüber hinausgehend), Bestimmung einer angemessenen Lizenzgebühr, Prüfung der Fähigkeiten des Zwangslizenznehmers, die Zwangslizenz im erforderlichen Umfang tatsächlich auszuführen, und vieles mehr

²³ zB durch die Schaffung eines spezialisierten Gerichts für gewerblichen Rechtsschutz gemäß Artikel 257 AEUV oder durch Etablierung von auf IP spezialisierten Kammern des EuG

²⁴ Da dies dann kein wirksamer Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 EMRK und Artikel 59 TRIPs ist

²⁵ etwa durch das zwingende Vorsehen weiterer Vertreter in übergeordneten Instanzen

Rahmen der Beantragung und Erteilung von Zwangslizenzen (und in den entsprechenden weiteren Instanzen, einschließlich des EuG) als Vertreter ihrer Mandanten vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

Mag. Dr. Daniel Alge
Präsident

Mag. DI Dr. Dr. Michael Stadler
Vorsitzender des Rechtsausschusses

(ELEKTRONISCH ABGEFERTIGT)